



Beschlussvorlage: OB-012/26 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat Büro des Oberbürgermeisters
Fachbereich Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus"

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus“ wird zugestimmt.

Tobias Schick
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Gemäß § 93 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist für Eigenbetriebe eine Betriebssatzung zu erlassen. Eine Änderung (hier: Neufassung) der Betriebssatzung erfordert gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) die Beschlussfassung durch die StVV.

Im Rahmen der Beschlussfassung OB-041/25 StVV in 09/2025 - Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ (SSB) wurde mitgeteilt, vergleichbare Regelungen in der Betriebssatzung zu Vergaben auch bei allen anderen Eigenbetrieben der Stadt Cottbus/Chósebus vorzusehen. Der hier vorliegende Beschluss setzt diese Ankündigung nun für den Eigenbetrieb "Kommunale Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Cottbus (KKJ) um. Zudem werden formelle Anpassungen gemäß Hauptsatzung vollzogen, so u.a. die geschlechterneutrale Sprache.

Zuständigkeiten bei Vergaben:

Durch den Eigenbetrieb zu treffende Vergabeentscheidungen größer 100 T€ fallen entsprechend aktueller Betriebssatzung in den Zuständigkeitsbereich des Werksausschusses, Entscheidungen größer 250 T€ obliegen der STVV.

Dies birgt Risiken im gesamten Vergabeprocedere aufgrund der gesetzlichen Fristen bei Vergaben (Binde- und Zuschlagsfristen) und lässt sich auch nur schwer in Einklang mit den Vorlaufzeiten für die Einbringung von Vorlagen in den Werksausschuss bzw. die STVV bringen.

In den vergangenen Jahren wurden in Einzelfällen bereits die Zuständigkeiten für Vergaben bei den Eigenbetrieben „Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus“ (SSB), „Tierpark Cottbus“ sowie „Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus“ von der StVV auf den Werksausschuss der Eigenbetriebe übertragen.

Mit Blick auf Anzahl und Unterhaltungszustand der zum Sondervermögen des Eigenbetriebes KKJ gehörenden Immobilien/ Einrichtungen ist mittel- bis langfristig von einem nicht unerheblichen Investitionsbedarf auszugehen, verbunden mit einer Vielzahl von Vergabeentscheidungen.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung folgen wir dem Ziel, die Zuständigkeiten in den Eigenbetrieben einheitlich zu regeln.

Durch die Satzungsänderung soll die Zuständigkeit für Vergaben oberhalb der neu festgesetzten Wertgrenze von 200 T€ nun generell beim Werksausschuss liegen. Die Regelung wird dahingehend präzisiert, dass der Werksausschuss die Rahmendaten festlegt, innerhalb derer sich die Werkleitung bewegt und entscheidet. Hierfür ist § 8 (4) Punkt 1 zu ändern. Bei der Festlegung der Wertgrenze unter § 8 (4) Punkt 2 für Geschäfte über Vermögensgegenstände wurde sich an der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chósebus orientiert. Die Änderungen in § 8 (4) Punkt 3 dienen im Wesentlichen der Klarstellung.

Mit dem Ministerium des Innern wurde das Thema „Vergaben“ abgestimmt. Es bestehen seitens des MIK keine Bedenken und im Rahmen des Anzeigeverfahrens der Satzungsänderung SSB an das MIK gab es keine Beanstandungen.

Gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung des Eigenbetriebes wird der Werksausschuss (WA) für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der StVV unterliegen, als

beratender Ausschuss tätig. Der WA hat sich in seiner Sitzung am 28.04.2026 mit der Satzungsänderung eingehend befasst und einstimmig eine positive Beschlussempfehlung an die StVV ausgesprochen.

3 Anlagen –

- (1) Satzung KKJ/ Änderungsmodus,
- (2) Klarschrift Neufassung Satzung KKJ,
- (3) Beschlussempfehlung Werksausschuss

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten

2. Sicherstellung der Finanzierung

3. Folgekosten

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:☐ Ja ☒ NeinErgebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Werksausschuss des Eigenbetriebes Kommunale Kinder- und Jugendhilfe	28.04.2026	öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung	09.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	17.06.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	24.06.2026	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

☐ OBR Branitz	☐ OBR Dissenchen/Schlichow	☐ OBR Döbbrick/Maiberg
☐ OBR Gallinchen	☐ OBR Groß Gaglow	☐ OBR Kahren
☐ OBR Kiekebusch	☐ OBR Merzdorf	☐ OBR Saspow
☐ OBR Sielow	☐ OBR Skadow	☐ OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

☐ Mitte	☐ Sandow	☐ Spremberger Vorstadt
☐ Madlow / Sachsendorf	☐ Ströbitz	☐ Schmellwitz